

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern täglich.

# Börsenblatt

Alle Zusendungen für  
das Börsenblatt sind  
an die Redaction zu  
richten.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 33.

Leipzig, Freitag am 23. April.

1847.

### Am tlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Die Ausstellung von neuen Büchern und Kunstfachen wird auch in der bevorstehenden Messe wie seither im untern Saale des Börsengebäudes stattfinden. Die hierzu bestimmten Artikel sind mit Factur und Preisangabe an Herrn Georg Wigand, der sich auch diesmal zur Annahme gütigst bereit erklärt hat, einzusenden.

Sena, Leipzig und Berlin, den 14. April 1847.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. W. Vogel. H. Schultze.

#### Bekanntmachung.

Der Buchhandlung unter der Firma: C. F. Dörffling in Leipzig ist, wie hierdurch bekannt gemacht wird, in Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend, zum Vertriebe der Schrift:

„Die Reise auf gemeinschaftliche Kosten, unternommen von einer Gesellschaft von Schriftstellern und Künstlern. Erster Band. Lieferung II. Spanien und die Spanier. Brüssel und Leipzig. Die Verlagsbuchhandlung von Carl Miquardt. Druck von Delevigne u. Callewaert in Brüssel. 4. 16 S.“

der erforderliche Erlaubnißschein ausgefertigt worden.

Leipzig, den 12. April 1847.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

#### Zur Preussischen Press-Gesetzgebung.

No. 17 der Gesessammlung für die Königl. Preuss. Staaten enthält folgendes Patent:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Die deutsche Bundesversammlung hat am 14. Juni 1832 in ihrer 21. Sitzung in näherer Erklärung des § 7 des in das Censuredict für die Preuss. Staaten vom 18. Oct. 1819 aufgenommenen Bundeschlusses vom 20. Sept. 1819 sich dahin vereinigt,

daß der § 7 Absatz 2\*) des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, her-

\*) Dieser lautet: Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

Vierzehnter Jahrgang.

ausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverständene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten § 7 in Verbindung desselben mit Art. XIII. des Censuredicts eine entgegenge setzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832 als eine authentische Erklärung des § 7 des in das Censuredict vom 18. Oct. 1819 aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Art. XIII. des Censuredicts vom 18. Oct. 1819 verfahren werde.

Unser Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Publicationspatents in die Gesessammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Noth. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Duesberg.

Für den Minister des Innern: Mathis.

#### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 19. u. 20. April 1847.

Baensch in Magdeburg.

2787. Gewerbe-Ordnung, die allgem., v. 17. Jan. 1845. Nebst d. ergänzenden u. erläuternden Ministerial-Rescripten. Hrsg. v. W. G. v. d. Heyde. 8. Geh. \* 1/2 fl.